

Studiengangsprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

der Hochschule Bochum

vom 1. Februar 2012

In der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 06. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung, praktische Tätigkeit
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung
- § 8 Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat
- § 10 Laborbericht, Exkursionsbericht
- § 11 Gelenktes Praktikum
- § 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 13 Bachelorzeugnis, Gesamtnote
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den 9-semesterigen dualen Bachelorstudiengang
- Anlage 3: Umrechnung von Prozenten in Noten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung für den 7-semesterigen Studiengang Bauingenieurwesen und den 9-semesterigen dualen Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Hochschule Bochum gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ in diesen Studiengängen.
- (2) Inhalt und Aufbau des Studiums enthalten die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellten Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) und das Modulhandbuch.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.
- (2) Die Studierenden im dualen Studiengang Bauingenieurwesen erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen ein vollständiges Bachelorstudium an der Hochschule Bochum mit der Bachelorprüfung und eine Berufsausbildung in einem Bauberuf mit der Prüfung zur gehobenen Baufacharbeiterin oder zum gehobenen Baufacharbeiter vor einer Industrie- und Handelskammer bzw. einer Handwerkskammer ab.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3,5 Studienjahren (7 Semester), im dualen Studiengang 4,5 Studienjahre (9 Semester). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Die ersten beiden Studienjahre bestehen aus Basismodulen. Im 5. bis 7. Semester ist das Studium in Basis- und Wahlmodule gegliedert. Im dualen Studiengang erstrecken sich die Basismodule auf die ersten 3 Studienjahre, die Basis- und Wahlmodule folgen im 7. bis 9. Semester.
- (3) Basismodule sind Pflichtmodule, die unbedingt erforderliche Grundkenntnisse des Bauingenieurwesens vermitteln. Sie umfassen insgesamt 162 Leistungspunkte.
- (4) Einzelheiten zur Gliederung des Studiums sowie zur Aufteilung der Basismodule und Wahlmodule regeln die Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots. Ergänzend zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen, praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Nachweis einer praktischen, fachbezogenen Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer. Davon sind mindestens 6 Wochen auf einer Baustelle mit Baustellentätigkeiten abzuleisten. Die restliche Zeit kann in einem baubezogenen Ingenieurbüro erbracht werden. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Beide Praktika sind spätestens bis zur Rückmeldung ins 3. Studiensemester dem Studiendenservice nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor.
- (3) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des 9-semesterigen dualen Studiengangs wird neben der Voraussetzung nach Absatz 1 der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb verlangt. Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages kann die oder der Studierende auf Antrag in den 7-semesterigen Bachelor-Studiengang umgeschrieben werden. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Über die Anerkennung der abgebrochenen Ausbildung als Grund- und Fachpraktikum entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer nicht, wird entsprechend Satz 2 verfahren. Andere praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für das Studium werden in diesem Fall nicht verlangt.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 8 BRPO können Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch dann anerkannt werden, wenn die Leistungen inhaltlich nicht den Wahlmodulen an der Hochschule Bochum entsprechen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 7

Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf einer prozentualen Basis. Jede einzelne Prüfung muss mit mindestens 50 Prozent bestanden sein.
- (2) Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sowie von Prüfungen, die durch Abmeldung oder Krankheit nicht abgelegt wurden, sollten zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Für eine Prüfung, die keine Klausur ist, können die Prüferinnen und Prüfer kurzfristig einen Nachbesserungstermin anbieten.
- (4) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Für das Modul Technisches Englisch 1 gibt es abweichend von § 12 (9) der Rahmenprüfungsordnung keine Begrenzung der Prüfungsversuche.

§ 8

Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) An den Prüfungen der Wahlmodule kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. Studienjahres erfolgreich absolviert wurden. Davon ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht.
- (2) Ergänzend zur BRPO sind folgende Prüfungsformen möglich:
 - Hausarbeit mit Kolloquium oder
 - Entwurf mit Kolloquium oder
 - Laborbericht oder
 - Exkursionsbericht oder
 - Referat
- (3) Eine Kombination von Teilprüfungen ist möglich.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend §9 Abs. 6 BRPO durch Prozente differenziert beurteilt (vgl. Anlage 3).
- (5) Abweichend von §12 Abs. 8 BRPO steht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Module des 1. – 4. Semesters ein Zeitraum von 8 Wochen zu Verfügung.

§ 9

Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat

- (1) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.

- (2) Zusätzlich zur Hausarbeit oder zum Entwurf kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).
- (3) Das Referat wird mit einem Kolloquium verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung am Referat dient.
- (4) Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Zusätzlich zum Referat kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).

§ 10

Laborbericht, Exkursionsbericht

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis und einem Kolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

§ 11

Gelenktes Praktikum

Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs bzw. im 9. Semester des dualen Bachelorstudiengangs ist ein gelenktes Praktikum zu absolvieren. Zum Praktikum kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Module des 1. Studienjahres bestanden hat. Ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht. Die Präsenzzeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Praktikumsbetrieb bzw. in einer Praktikumsbehörde beträgt 450 Stunden inkl. des Bearbeitungszeitraums für die Erstellung der Berichte. Es muss ein Praktikumsbericht eingereicht werden. Die Präsenzzeit im Praktikumsbetrieb bzw. in der Praktikumsbehörde muss nicht innerhalb eines Zeitintervalls erfolgen. Eine alternative Belegung von Wahlmodulen mit den entsprechenden Prüfungen in einem Umfang von 15 Leistungspunkten ist möglich.

§ 12

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Ergänzend zu § 18 der BRPO kann die Bachelorarbeit eine praxisorientierte oder wissenschaftliche Aufgabenstellung aufweisen.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 Leistungspunkte). Auf die Bachelorarbeit folgt ein Kolloquium in einem Umfang von 3 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt, sie darf 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums zur Anfertigung der Bachelorarbeit um 4 Wochen möglich. Sofern alle Wahlmodule des 5. und 6. Semesters absolviert wurden und das gelenkte Praktikum in Vollzeit unmittelbar vor der Bachelorarbeit absolviert wird, soll darauf geachtet werden, dass das Praktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Summe 6 Monate nicht überschreitet.
- (4) Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 - die Leistungspunkte in den Basismodulen des 1. und 2. Studienjahres, im dualen Studiengang des 1., 2. und 3. Studienjahres, vollständig und
 - mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlmodulen
 erbracht hat.
- (6) Über die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die aufgabenstellende Prüferin oder der aufgabenstellende Prüfer.
- (7) Im Ausnahmefall sorgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (8) Abweichend von § 20 Abs. 3 BRPO kann das Thema einer Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von 3 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium dauert bei Einzelprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Inhalte des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (10) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum betreut werden. Nach Absprache kann die Bachelorarbeit auch von Angehörigen anderer Fachbereiche der Hochschule Bochum betreut werden.
- (11) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum sein.

§ 13 Bachelorzeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Basismodule mit insgesamt 162 Leistungspunkten und Wahlmodule mit mindestens 48 Leistungspunkten bestanden wurden. Wird ein Wahlmodul in der zweiten Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig auf ein anderes Wahlmodul ausgewichen werden.
- (2) Auf Antrag kann bei Belegung einer vorgegebenen Fächerkombination des 3. Studienjahres gemäß Anlage 1 der Zusatz eines Studienprofils in den Bereichen „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder „Wasser, Umwelt und Energie“ oder „Verkehrswesen“ oder „Bauprojektmanagement“ oder „Bauphysik, Baustoffe und Konstruktion“ oder „Nachhaltige Infrastrukturplanung“ in das Zeugnis aufgenommen werden. Hierzu sind aus den spezifischen Angeboten mindestens 30 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, gewichtet mit den Leistungspunkten der einzelnen Module zur Gesamtsumme der Leistungspunkte. Werden durch zusätzliche Wahlmodule mehr als 210 Leistungspunkte erreicht, gelten die besten Ergebnisse der Modulnoten unter Berücksichtigung einer Profilbildung. Die Gesamtnote wird gebildet gemäß § 9 Abs. 4 B BRPO. Die Gewichtung ist wie folgt:

Basismodule des 1. bis 4. Semesters:	1-fach
Basis- und Wahlmodule des 5., 6. und 7. Semesters:	2-fach
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium:	3-fach
- (4) Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Durchschnittsnote unberücksichtigt.
- (5) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Basismodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn zwei Wahlmodule endgültig nicht bestanden sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und den 8-semesterigen dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Bochum vom 28. Oktober 2008 (Amtl. Bek. der Hochschule Bochum Nr. 590) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen oder für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium an der Hochschule Bochum im 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und im 8-semesterigen dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieur aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2012
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2012/2013
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 müssen im 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen bis zum 28.02.2015 abgeschlossen sein.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 müssen im 8-semesterigen dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen und der Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 01. Februar 2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)